

## **Arbeitseinsatzordnung TG83 Ehingen e.V.**

---

### 01. Abrechnung, Verrechnungssätze

Der jährliche Arbeitseinsatz wird mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.07.2004 mit 4 Stunden pro Kalenderjahr festgelegt. Als Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von € 10,00 pro Stunde beschlossen.

### 02. Arbeitseinsatzpflicht

Arbeitseinsatzpflichtig ist jedes aktive, erwachsene Mitglied ab dem Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Arbeitseinsatzverpflichtung endet in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Die Arbeitseinsatzverpflichtung endet auch in dem Kalenderjahr, in dem die aktive Mitgliedschaft endet.

### 03. Befreiungen

Grundsätzlich werden alle Vorstandsmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie gewählt werden, von der allgemeinen Arbeitseinsatzverpflichtung befreit. Die Dauer der Befreiung endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand, die Arbeitseinsatzverpflichtung beginnt regelmäßig in dem Kalenderjahr, in dem das Ausscheiden aus dem Vorstand vollzogen wird. Die Befreiung erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Mitglieder des Vorstandes: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, Sportwart, Jugendsportwart und techn. Leiter. Zusätzliche Befreiungen einzelner Mitglieder können nur vom Vorstand nach formlosem Antrag und ausreichend Grund ausgesprochen werden.

### 04. Arbeitseinsatzbestätigungen

Mit Fälligkeit des Arbeitseinsatzentgeltes des jeweiligen Kalenderjahres wird für jedes Mitglied eine Arbeitseinsatzkarte ausgestellt. Mit der Arbeitskarte werden die geleisteten Arbeitsstunden für das jeweilige Kalenderjahr nachgewiesen und bestätigt. Die Arbeitskarte ist nur für das Kalenderjahr gültig, für das sie ausgestellt wurde. Die Arbeitskarte wird vom techn. Leiter verwaltet und abgezeichnet und wird nicht mehr an die Mitglieder ausgeteilt! Die Verrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt mit der Abrechnung des Arbeitseinsatzbeitrages des folgenden Kalenderjahres. Eine Bestätigung über geleistete Arbeitsstunden auf der Arbeitskarte kann nur durch Unterschrift von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern erfolgen: 1. Vorstand, 2. Vorstand, techn. Leiter und Kassierer.

### 05. Übertragbarkeit, Ersatzleistungen

Mitglieder, die im Kalenderjahr mehr als 4 Arbeitsstunden ableisten, können die Mehrstunden nur auf ihre Ehepartner, Partner oder Kinder/Eltern übertragen lassen. Ersatzleistungen für die Arbeitseinsatzpflicht können nur mit Vorstandsbeschluss angeordnet werden.